

**Satzung der  
Ombudsstelle für Sachwerte und  
Investmentvermögen (e.V.)**

*in der Fassung vom 22.11.2007,  
neugefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2013,  
zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
06.12.2016.*

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Anlegern von Sachwert-Investmentvermögen und geschlossenen Fondsbeteiligungen und den Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V.“ sowie solchen Unternehmen, die dem Ombudsverfahren angeschlossen sind.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Institution zur außergerichtlichen Streitbeilegung gefördert. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  1. der **bsi** Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (Vereinsregister-Nr. 23527 Nz), ;
  2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die alternative Investmentfonds (AIF) anbieten, sowie intern verwaltete AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB);
  3. Verwahrstellen;
  4. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) sowie
  5. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds, für den das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Umlagen und Zuschüsse,
  2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, z.B. mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft,
  3. durch Ausschluss gemäß § 5.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Umlagen, Zuschüssen oder sonstigen Leistungen besteht nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet auch nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen sowie der Zahlung der für das laufende Geschäftsjahr noch zu erhebenden Umlagen oder Zuschüsse.

## § 5

### Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, bei einem vereinschädigenden Verhalten vor oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Vereins zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung, entgegenstehen.
- (3) Vor dem Ausschluss sind Ermahnung, Rüge oder Verweis möglich, aber nicht zwingend.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der

Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied förmlich zuzustellen. Die übrigen Mitglieder sind zu informieren.

- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so hat er die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verein.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen,

1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen,
2. eine Stellungnahme zur Wahl der Ombudspersonen abzugeben.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten, zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. als für sie verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung.
- (4) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, die sie verwalten bzw. an denen sie wesentlich beteiligt sind, sowie mit ihnen verbundene Unternehmen sich dem Ombudsverfahren anschließen und die Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. schriftlich als für sie verbindlich anerkennen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die nach der Verfahrensordnung Antragsgegner sein können. Das Verfahren für den Anschluss an das Ombudsverfahren regelt sich nach § 24.

- (5) Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der für die Geschäftsbereiche, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
- (7) Die Mitglieder sind angehalten, ihre Anleger auf ihre Mitgliedschaft im Verein und die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens vor den Ombudspersonen hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuschüsse gemäß § 19 und Umlagen gemäß § 10 zu zahlen.

## **§ 8**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12),
3. die Geschäftsführung (§ 13) [besonderer Vertreter, § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)].

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller anderen Organe vor.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (3) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitteilung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Der Aufgabe per Post steht die Übersendung per E-Mail gleich.
- (5) Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sein und sind

von dieser binnen vier Tagen den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes nach § 12,
2. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme und Beratung des Berichts der Ombudspersonen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Budgetplanung,
5. die Beschlussfassung über die Höhe einer Umlage,
6. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Teilnahmegebührenordnung,
9. Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
10. die Auflösung des Vereins,
11. die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter zu. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Organe der Mitgliedsunternehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts können neben Mitarbeitern des

Mitgliedsunternehmens wie z.B. Syndikusanwälten nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung bei der Geschäftsführung einzureichen.

- (4) Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten und das Protokoll zu übersenden.

## **§ 11a**

### **Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen**

- (1) Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig ist, insbesondere in eiligen Fällen, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge des Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, bzw. wenn diese Satzung für die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand die Zustimmung einer größeren Mehrheit vorsieht, durch schriftliche Zustimmung dieser Mehrheit, gefasst werden (schriftliches Beschlussverfahren). Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins im schriftlichen Beschlussverfahren sind jedoch ausgeschlossen
- (2) Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens und setzt eine Frist für die Rücksendung der Stimmzettel fest. Die Geschäftsführung sendet den Mitgliedern die Beschlussunterlagen (Beschlussanträge, deren Begründung und Stimmzettel) spätestens zwei Wochen, bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel zu; die rechtzeitige Absendung durch die Geschäftsführung wahrt die Frist. Die Beschlussunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet sind.
- (3) Der Vorstand soll die Aufhebung des schriftlichen Beschlussverfahrens beschließen, wenn sich Widerspruch erhebt. Er hat es aufzuheben, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in Textform widerspricht.
- (4) Nach Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel stellt die Geschäftsführung das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über das schriftliche Beschlussverfahren an.

- (5) Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für die Beschlussfassung im Internet mittels geeigneter Programme, wenn dadurch kein Mitglied von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vertretung des Vereins nach außen,
  2. Nominierung und Bestellung der Ombudspersonen,
  3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  5. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
  6. Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
  7. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
  8. Beschlussfassung über Zuschüsse gemäß § 19,
  9. Beschluss über Änderungen der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen. Die angeschlossenen Unternehmen sind über geplante Änderungen zu informieren und zu konsultieren. Einwände gegen die geplanten Änderungen hat der Vorstand bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Änderungen der Verfahrensordnung dürfen weder den Regelungen der Satzung noch der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) widersprechen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aus acht Personen. Zu wählen sind von der Mitgliederversammlung:
1. der Vorsitzende,
  2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Schatzmeister,
  4. sowie weitere Vorstandsmitglieder.



Vorstandsmitglieder können Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder oder andere Personen, die über eine nachgewiesene langjährige Erfahrung in der Branche der Mitglieder verfügen, werden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Block- und Wiederwahl sind zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

## **§ 13**

### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB), dessen Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Er nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien beratend teil.

## **§§ 14 – 18 entfallen**

## **§ 19**

### **Kosten, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse**

- (1) Die Kosten des Vereins und der Ombudsstelle decken sich durch Teilnahmegebühren, die von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmen zu entrichten sind. Die Teilnahmegebühren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Teilnahmegebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Daneben werden keine Vereinsmitgliedsbeiträge erhoben.

- (2) Für den Fall, dass ein Mitgliedsunternehmen überdurchschnittlich viele Ombudsverfahren verursacht, kann der Vorstand zusammen mit den Ombudspersonen beschließen, einen Zuschuss von dem betroffenen Mitgliedsunternehmen zur Deckung der entstandenen Mehrkosten, die durch die Bearbeitung der Ombudsverfahren entstanden sind, zu erheben. Das betroffene Mitgliedsunternehmen kann diesen Beschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen, die den Vorstandsbeschluss überstimmen kann.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss**

Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

## **§ 21**

### **Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und der Ombudspersonen sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ombudspersonen erhalten keine Vergütung, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung an die Ombudspersonen gezahlt. Der Vorstand legt mindestens am Anfang des Geschäftsjahres die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ombudspersonen fest.

## **§ 22**

### **Satzungsänderungen**

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

## **§ 23**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel der Auflösung des Vereins zustimmen.

- (2) Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen, aber längstens innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgt. Diese Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss bestätigt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

## § 24

### Anschluss an das Ombudsverfahren

- (1) Ein Ombudsverfahren findet nur mit solchen Unternehmen statt, die:
1. dem Ombudsverfahren angeschlossen sind,
  2. erklärt haben, dass sie die Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. als für sie verbindlich anerkennen und sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung unterwerfen und
  3. die jährliche Teilnahmegebühr entrichtet haben.
- (2) Folgende Unternehmen können sich dem Ombudsverfahren anschließen:
1. Kapitalverwaltungsgesellschaften,
  2. Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und ihre Treuhandgesellschaften,
  3. Verwahrstellen,
  4. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 VermAnlG sowie deren Treuhandgesellschaften,
  5. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds, für die das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das VerkProspG in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten sowie deren Treuhandgesellschaften.
- (3) Der Anschluss an das Ombudsverfahren bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle und dessen Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand darf den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn ein ordentlicher Ablauf des Schlichtungsverfahrens nicht gewährleistet erscheint.
- (4) Eine ordentliche Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Soweit ein angeschlossenes Unternehmen seine jährliche Teilnahmegebühr nicht entrichtet oder nicht ordnungsgemäß an dem

Ombudsverfahren mitwirkt, kann die Geschäftsstelle diesem nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung fristlos kündigen. Eine Erstattung anteiliger Teilnahmegebühren findet nicht statt.

- (5) Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste und Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Berlin, den 06. Dezember 2016